



Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.355.471

Wien, am 15. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Steger und weitere Abgeordnete haben am 16. April 2021 unter der Nr. **6331/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiedereröffnung der extremistischen Tewhid-Moschee“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum darf die besagte Moschee nun wiederaufsperrt werden, da nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden, der mehrfache Aufenthalt des Attentäters in der Tewhid-Moschee seine Radikalisierung begünstigt hat?*
  - a. *Kann ausgeschlossen werden, dass sich durch das Wiederaufsperrt weitere Personen in der besagten Moschee radikalisiert werden?*
  - b. *Kann ausgeschlossen werden, dass durch das Wiederaufsperrt ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung entsteht?*
  - c. *Geht von den regelmäßigen Besuchern der besagten Moschee ein Bedrohungspotential aus?*
  - d. *Wurden die Imame in der besagten Moschee nach dem Terroranschlag in Wien ausgetauscht?*

*e. Gibt es neue Untersuchungen oder Berichte, die das Wiederaufsperrn rechtfertigen?*

Den Sicherheitsbehörden in Österreich und somit auch dem Bundesministerium für Inneres kommt keine Kompetenz hinsichtlich der Schließung und/oder Wiederöffnung von Moscheen – wie überhaupt aller religiösen Einrichtungen – zu. Die in der Anfrage genannte Tewhid-Moschee wurde daher auch nicht von der Landespolizeidirektion Wien geschlossen.

Die Landespolizeidirektion Wien als zuständige Vereinsbehörde hat jedoch wegen Verstoßes gegen die Strafgesetze ein Verfahren zur Auflösung des „Vereins zur Förderung der islamischen Kultur in Österreich“, der die Moscheeeinrichtung zur Verfügung stellte, geführt. Der in diesem Zusammenhang erlassene Mandatsbescheid wurde nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens aufgehoben, da ein Verstoß des Vereines oder seiner Organe und Mitglieder, welche dem Verein zugerechnet werden können, gegen Strafgesetze nicht erwiesen werden konnte (vgl. § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz). Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nehme ich aber von einer detaillierteren Beantwortung Abstand.

Die gegenständlichen Fragen beziehen sich zum Teil auf Meinungen und Einschätzung, welche nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind, weshalb ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme. Auch bezieht sich die gegenständliche Frage teilweise auf ein noch nicht abgeschlossenes strafbehördliches Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich ist (§ 12 StPO). Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden. Auch ein Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potenziell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde.

Die in der Folge gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der in der Moschee eingesetzten Imame wurden durch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)

vorgenommen und unterliegen ebenso wenig meinen Vollzugsbereich wie die Entscheidung über eine Öffnung dieser Moschee.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Gibt es Aufzeichnungen darüber, wie viele Besucher sich im Jahr 2020 in der besagten Moschee radikalisiert haben?*
  - a. *Wenn ja, wie sehen diese Aufzeichnungen aus?*
  - b. *Wenn ja, was hat man dagegen unternommen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Zu wie vielen und welchen Vorfällen mit Besuchern kam es im Jahr 2020 in der besagten Moschee?*
- *Wird die besagte Moschee nach Wiedereröffnung vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beobachtet werden?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere aufgrund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung und sei es eine negative, Rückschlüsse gezogen werden können.

Ein Bekanntwerden, dass und ob in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkarieren. Personen bzw. Vereine, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde.

**Zur Frage 5:**

- *Welche genauen Gesetzesverschärfungen sind in Zukunft hinsichtlich der Extremismusprävention geplant?*
  - a. *Welche Auswirkungen werden durch die Gesetzesverschärfungen erwartet?*

Im Hinblick auf geplante Gesetzesverschärfungen im Bereich der Extremismusbekämpfung und Extremismusprävention darf auf die Ausführungen des Ministerialentwurfs des Terror-Bekämpfungsgesetzes (Te-BG), sowie auf den Ministerialentwurf im Zuge der Neuorganisation der Verfassungsschutzbehörden betreffend „Neuaufstellung des Verfassungsschutzes“ (Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das

Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden) verwiesen werden. Es wird um Verständnis ersucht, dass, um der parlamentarischen Behandlung nicht vorzugreifen, von einer weiterführenden Beantwortung Abstand genommen wird.

Karl Nehammer, MSc



